

Grundgesetz

der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke (Einung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Personenbezeichnungen	4
Art. 2 Rechtlicher Charakter der Alpgenossenschaft Kerns und des Grundgesetzes	4
Art. 3 Rechtsanwendung	4
Art. 4 Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung	5
II. Rechtsverhältnisse zu Dritten	
Art. 5 Rechtsverhältnis zu natürlichen Personen	5
Art. 6 Rechtsverhältnis zur Korporation Kerns	5
Art. 7 Rechtsverhältnis zu Privatalpen (Teileralpen)	6
Art. 8 Rechtsverhältnis zur Alpgenossenschaft Melchsee	6
Art. 9 Rechtsverhältnis zur Alpgenossenschaft Schild und Buechetschwand	6
III. Organisation	
Art. 10 Organe der Alpgenossenschaft Kerns	6
Art. 11 Alpgenossenversammlung	7
Art. 12 Zuständigkeit der Alpgenossenversammlung Kerns	7
Art. 13 Zuständigkeit des Alpgenossenrates Kerns	8
Art. 14 Alpenkommission Kerns	9
Art. 15 Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns	9
Art. 16 Alpvogt und Hochalpvögte	10
Art. 17 Zuständigkeit des Alpvogtes	10
Art. 18 Zuständigkeit der Hochalpvögte	10
IV. Finanzen	
Art. 19 Vermögen	10
Art. 20 Ertrag	11
Art. 21 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	11
V. Alpgenossenrecht	
Art. 22 Begriff	11
Art. 23 Stimmrecht	11
Art. 24 Unauflöslichkeit	11
Art. 25 Alpgeld	12

VI. Nutzung der Alpen (ohne Wildi)

Art. 26 Nutzungsbedingungen 12

VII. Nutzung der Hochalpen (Wildi)

Art. 27 Auftrieb auf die Hochalpen 12

Art. 28 Auf- und Abfahrtszeiten 13

Art. 29 Pachtzinse und Auflagen 13

Art. 30 Bewirtschaftung und Nutzung 13

VIII. Hüttenrechte auf den Hochalpen Aa und Tannen

Art. 31 Private Hüttenrechte 14

Art. 32 Neubauten und Umbauten 14

Art. 33 Benützung der Alphütten 14

Art. 34 Abtretungspflicht 14

IX. Revision

Art. 35 Total oder teilweise Revision 15

X. Schlussbestimmungen

Art. 36 Strafbestimmungen, Schadenersatz 15

Art. 37 Rechtsmittel 15

Art. 38 Übergangsbestimmungen 15

Art. 39 Inkrafttreten 16

Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke (Einung)

vom 8. Mai 2007

Die Alpgenossenversammlung Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹

als Grundgesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Personenbezeichnungen*

Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Grundgesetz gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 2 *Rechtlicher Charakter der Alpgenossenschaft Kerns und des Grundgesetzes*

¹ Die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung.

² Sie ist unauflöslich. Ihr Vermögen kann weder ganz noch teilweise unter die Alpgenossen Kerns a.d.st. Brücke verteilt werden.

³ Das Grundgesetz bildet die Grundlage der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Es geht der Alpenverordnung und anderen Erlassen vor.

⁴ Das Grundgesetz bildet die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Alpgenossen gegenüber der Alpgenossenschaft Kerns und umgekehrt, für die Rechte und Pflichten der Alpgenossenschaftsbehörden und -verwaltungen und für die Verwaltung und Nutzung des Alpgenossenschaftsvermögens.

Art. 3 *Rechtsanwendung*

¹ Soweit über die Rechtsverhältnisse der Alpengenossen zur Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke das Grundgesetz und die Verordnungen keine Bestimmungen enthalten sind, werden die Grundsätze des althergebrachten Genossenschaftsrechtes angewendet.

² Für die Verwaltung gilt in Ermangelung von Vorschriften das Gewohnheitsrecht, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.

³ Ausnahmebestimmungen des Grundgesetzes und der Alpenverordnung dürfen nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Art. 4 *Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung*

¹ Sofern das Grundgesetz oder die Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, insbesondere bezüglich:

a) Wählbarkeit, Amtsdauer und Ausstandspflicht

b) Ausgabenkompetenz des Alpengenossenrates Kerns, vorbehältlich abweichende Bestimmungen im Grundgesetz der Korporation Kerns, sofern der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und der Korporationsrat in Personalunion amten.

c) Initiative und Referendum, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Grundgesetzes über dessen Revision (Art. 35)

d) Disziplinarverfahren sowie Haftung und Verantwortlichkeit

² Die Amtszeitbeschränkung gilt ebenfalls für Kommissionsmitglieder, die von der Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke gewählt werden.

³ Für die Wahlen und Abstimmungen ist das kantonale Gesetz über die Volksabstimmung massgebend, soweit im Grundgesetz oder in Verordnungen nicht anderslautende Bestimmungen enthalten sind.

II. Rechtsverhältnisse zu Dritten

Art. 5 *Rechtsverhältnisse zu natürlichen Personen*

Die Rechtsverhältnisse der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke zu natürlichen Personen unterstehen, soweit sie nicht durch dieses Grundgesetz geregelt sind oder althergebrachtes Genossenschaftsrecht anwendbar ist, dem Privatrecht.

Art. 6 *Rechtsverhältnisse zur Korporation Kerns*

¹ Der Holzaufwuchs innert den Grenzen der Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist Eigentum der Korporation Kerns (Forstbetrieb).

² Die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke hat dagegen Anspruch auf unentgeltliche Abgabe des für alpwirtschaftliche Zwecke notwendigen Holzes. Die unentgeltliche Abgabe bezieht sich auf das Fällen des Holzes. Das Rüsten und allfällige Transporte gehen zu Lasten der Verbraucher.

Art. 7 *Rechtsverhältnisse zu Privatalpen (Teileralpen)*

¹ Die privat-rechtlichen Alpen Bettenalp und Grosstalden (Vorder- und Hinterstalden) haben zugunsten der Hochalpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke mindestens je 45 Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten (RGVE), Wolflialp 30 RGVE, abzunehmen.

² Die Rechte der privatrechtlichen Alp Grosstalden (Vorder- und Hinterstalden) werden wie folgt geregelt:

a) Pächter der Alp Grosstalden (Vorder- und Hinterstalden) haben kein Nutzungsrecht an Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

b) Der im Frühjahr aufgetriebene Viehbestand auf den Alpen von Grosstalden (Vorder- und Hinterstalden) hat kein Anrecht auf die Nutzung der Hochalpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

³ Die Alpvögte der genannten Privatalpen haben über den bezüglichen Viehauftrieb der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke alljährlich genaue Angaben zu machen.

Art. 8 *Rechtsverhältnisse zur Alpgenossenschaft Melchsee*

¹ Die Auffahrt auf die Alp Melchsee wird von der Versammlung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke allein festgesetzt (Urteil von 1453).

² Ebenso wird der Hochalpvogt von Melchsee vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke in eigener Kompetenz ernannt.

³ Die Höhe der Auflagen für Verbesserungen auf der Alp Melchsee entsprechend dem dort aufgetriebenen Vieh wird von der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bestimmt. Deren Organe verfügen allein über die Verwendung dieser Auflage zu alpwirtschaftlichen Zwecken auf Hochalp Melchsee.

⁴ Der Weidgangbrief wird vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke genehmigt.

Art. 9 *Rechtsverhältnisse zur Alpgenossenschaft Schild und Buechetschwand*

Der Anspruch zum Auftrieb von galtem Vieh auf die Hochalpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke durch die nutzungsberechtigten Alpgenossen der Alpgenossenschaft Schild-Buechetschwand ist durch das Gerichtsurteil der Geschworenen von 1767 geregelt.

III. Organisation

Art. 10 *Organe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke*

Die Organe der Alpgenossenschaft Kerns sind:

- a) Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke
- b) Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke
- c) Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke
- d) Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke
- e) Alpvögte der Hochalpen
- f) Rechnungsprüfungskommission Kerns a.d.st. Brücke

Art. 11 *Alpgenossenversammlung*

¹ Die ordentliche Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling und Herbst.

² Die Einberufung ausserordentlicher Alpgenossenversammlungen Kerns a.d.st. Brücke richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Einwohnergemeinden.

³ Für die Publikation der Alpgenossenversammlungen Kerns a.d.st. Brücke gelten die Bestimmungen des kantonalen Abstimmungsgesetzes.

Art. 12 *Zuständigkeit der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Beschlussfassung, ob der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und der Korporationsrat Kerns in Personalunion amtet. Mitglieder des Korporationsrates mit Wohnsitz innerhalb der steinernen Brücke sind bei einer allfälligen Personalunion bei Geschäften der Alpgenossenschaft Kerns ohne Stimmrecht.
- b) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, sofern als Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke nicht der Korporationsrat in Personalunion amtet
- c) Wahl der Mitglieder des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke auf jeweils vier Jahre, sofern als Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke nicht der Korporationsrat in Personalunion amtet
- d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke für jeweils ein Jahr, sofern als Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke nicht der Korporationsrat in Personalunion amtet

Seite 8 zum Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

- e) Wahl aller Organe und Mitarbeitenden der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, deren Wahl ihr durch das Grundgesetz oder durch die von ihr erlassenen Verordnung zukommt
- f) Erlass oder Abänderung des Grundgesetzes
- g) Wahl einer Kommission von mindestens elf Mitgliedern für die Ausarbeitung der jeweiligen Alpenverordnung
- h) Erlass der jeweils für einen Alpungang geltenden Alpenverordnung
- i) Erlass oder Abänderung von weiteren Verordnungen oder allgemeinverbindlichen Reglementen, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist
- j) Genehmigung der Verwaltungsrechnungen und Information über die Voranschläge
- k) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit nicht der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist
- l) Verkauf von Grundeigentum und Gewährung von Baurechten, soweit nicht der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist
- m) Beschlussfassung über die Gründung oder Beteiligung an Unternehmungen, sofern diese Beteiligung ausserhalb der Ausgabenkompetenzen des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke liegt
- n) Beschlussfassung über die Errichtung von neuen, alpgenossenschaftseigenen Gebäuden auf Grundbesitz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke
- o) Errichtung von neuen Hüttenrechten und Vergrösserung der Grundfläche der bestehenden Privat-Hütten auf Hochalp Aa und Tannen um mehr als zehn Prozent

Art. 13 *Zuständigkeit des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Vorbereitung der Anträge an die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke, Festlegung von Ort und Zeit und Art der Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen
- b) Vollzug der Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verordnungen und der Beschlüsse der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke
- c) Wahl der Mitarbeitenden der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke
- d) Wahl der Kommissionen, soweit nicht die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist und Genehmigung deren Reglemente
- e) Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Mitarbeitenden und Aufstellung allfälliger Pflichtenhefte

- f) Ausarbeitung von Verordnungen und Reglementen sowie der Weidgangbriefe
- g) Aufsicht über die gesamte Verwaltung und über das Rechnungswesen der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke
- h) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der Ausgabenkompetenzen und soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke fallen
- i) Abschluss von Kauf- und Baurechtsverträgen über Grundbesitz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke innerhalb des Baugebietes auf Hochalp Aa gemäss jeweiligem rechtskräftigem Bebauungsplan (Bauzonenplan)
- j) An- und Verkauf von Grundbesitz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, ausserhalb des unter lit. i) erwähnten Baugebietes, sofern die Fläche 500 m² nicht übersteigt, ebenso von Grundbesitz, soweit er für die Anlage und Korrekturen von Strassen und Wegen benötigt wird, ferner zum Abtausch bei Marchbereinigungen sowie zur Gewährung von Dienstbarkeiten und Durchführungsrechten für Ver- und Entsorgungsleitungen
- k) Bewilligung für die Benützung der Alphütten und Nebengebäude auf Hochalp Aa und Tannen für nicht alpwirtschaftliche Zwecke
- l) Wahrung der Rechte der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gegenüber Dritten
- m) Erlass von Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee–Frutt–Tannen und der bezüglichen Gebührenordnung, soweit nicht der Korporationsrat zuständig ist
- n) alle andern Aufgaben, deren Zuständigkeit nicht geregelt ist, die sich jedoch aus dem übergeordneten Recht, diesem Grundgesetz oder seinen Ausführungserlassen ergeben.

Art. 14 *Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

¹ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren von der Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke gewählt.

² Der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke wählt den Aktuar, welcher nicht Mitglied der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke teil, führt das Sitzungsprotokoll und erledigt weitere Schreibarbeiten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke. Der Aktuar bezieht die gleiche Stundenentschädigung wie Kommissionsmitglieder der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 15 *Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Vollzug und Aufsicht über Unterhalt, Bewirtschaftung und Nutzung der Alpen nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes und der Alpenverordnung und allfälliger weiterer Verordnungen und Reglemente

- b) Vollzug der Beschlüsse des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke
- c) Beschlussfassung über Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebes notwendig sind sowie für die übrigen Ausgaben im Rahmen der Ausgabenkompetenz von einmalig Fr. 5'000.00 und wiederkehrend Fr. 1000.00
- d) schriftliche Berichterstattung über die Bewirtschaftung der Alpen und Unterbreitung von Vorschlägen an den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke über die Verbesserung an Alpland und Alpgebäuden jeweils immer vor Ablauf eines Bewirtschaftsumganges

Art. 16 *Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke und Hochalpvögte*

¹ Der Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke wird von der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.

² Die Hochalpvögte für die Hochalpen Aa, Melchsee, Tannen-Vorderstafel und Tannen-Hinterstafel werden vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 17 *Zuständigkeit des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke
- b) Vertretung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke nach aussen
- c) Entgegennahme der Meldungen der Hochalpvögte über den Grasbestand auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen und Festsetzung des Mehrungs-Tages
- d) Aufnahme der Stuhlung der drei Hochalpen nach der Auffahrt
- e) Erstellung der Verzeichnisse für den Bezug der Spezialbewilligungen für Motorfahrzeuge auf der Tannenstrasse
- f) alljährliche Abrechnung mit den Melchsee-Alpgenossen von Sarnen und den Privat-Melchsee-Alpgenossen von Kerns gemäss Abkommen von 1883

Art. 18 *Zuständigkeit der Hochalpvögte*

Die Zuständigkeit der Hochalpvögte ist in der Alpenverordnung und in den Weidgangbriefen geregelt.

IV. Finanzen

Art. 19 *Vermögen*

¹ Das Vermögen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke darf grundsätzlich in seiner Substanz nicht vermindert werden.

² Der Erlös von verkauften Grundstücken ist zu kapitalisieren und muss, soweit möglich, wieder in Grundstücken angelegt oder für wertvermehrende Alpverbesserungen verwendet werden.

Art. 20 *Ertrag*

¹ Der Vermögensertrag darf nur für Zwecke der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke verwendet werden. Vorbehalten bleibt Art. 25 dieses Grundgesetzes.

² Hingegen ist der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke im Rahmen seiner Kompetenzen und der verfügbaren Mittel berechtigt, für gemeinnützige und wohltätige Zwecke Beiträge zu sprechen.

Art. 21 *Allgemeine Verwaltungsvorschriften*

¹ Die Jahresrechnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

² Die Jahresrechnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist von der Rechnungsprüfungskommission Kerns a.d.st. Brücke zu prüfen. Diese hat der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

³ Jedem stimmberechtigten Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke ist drei Wochen vor und eine Woche nach der Frühlingsgemeindeversammlung Einsicht in die geprüften Jahresrechnungen zu gewähren.

⁴ Alle Organe, Funktionäre und Mitarbeitende der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sind verpflichtet, Bücher, Urkunden und anderes Aktenmaterial, welches sie für ihre Amtstätigkeit nicht mehr benötigen, an das Alpgenossenschafts-Archiv abzuliefern.

V. Alpgenossenrecht

Art. 22 *Begriff*

Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke ist jede männliche oder weibliche Person, die gestützt auf die Bestimmungen des Grundgesetzes der Korporation Kerns das Korporationsrecht besitzt und in der Gemeinde Kerns ausserhalb der steinernen Brücke gesetzlichen Wohnsitz hat.

Art. 23 *Stimmrecht*

Der Alpgenosse von Kerns mit Wohnsitz in Kerns ausserhalb der steinernen Brücke besitzt Stimm- und Wahlrecht an der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke sowie bei Urnenabstimmung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 24 *Unauflöslichkeit*

¹ Kein Alpgenosse kann die Auflösung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke oder Auszahlung eines besonderen Anteils verlangen.

² Er hat keinen Anspruch auf unentgeltliche oder käufliche Überlassung von Grundbesitz. Privatrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 25 *Alpgeld*

¹ Jeder im Alpgenossenverzeichnis eingetragene Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke hat jährlich Anspruch auf ein Alpgeld, dessen Höhe in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt wird.

² Das Alpgeld wird auf den 1. Juni eines jeden Nutzungsjahres zur Auszahlung fällig.

³ Wird es innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, verfällt es zu Gunsten der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Eine Verrechnung mit geschuldeten Beträgen ist zulässig

⁴ Eine generelle Auszahlung an alle Berechtigten ist durch Beschluss des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke möglich.

VI. Nutzung der Alpen (ohne Wildi)

Art. 26 *Nutzungsbedingungen*

¹ Für Nutzungsberechtigung, Verlosung, Auftrieb, Anzahl GVE, Höhe des Pachtzinses, Bewirtschaftung usw. der im Eigentum der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke stehenden Alpen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Alpenverordnung.

² Sömmerungsrecht besitzen die GVE Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe, die jeweils in der Zeit vom 1. Januar bis zum Stichtag der Landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung (Viehzählung) anfangs Mai durch den Bewirtschafter bzw. Auftreiber gehalten worden sind.

³ Für die Stuhlung der Alpen gelten die RGVE-Faktoren der jeweils aktuellen Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91).

⁴ Der allfällige Auftrieb von Schafen auf Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke wird in der jeweiligen Alpenverordnung geregelt.

⁵ Unterpacht ist verboten. Untermiete ist nur unter den in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegten Bedingungen gestattet.

VII. Nutzung der Hochalpen (Wildi)

Art. 27 *Auftrieb auf die Hochalpen*

¹ Zum Auftrieb auf die Hochalpen auf der Wildi (Aa, Melchsee und Tannen) sind nur Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, die im Alpgenossenverzeichnis Kerns a.d.st. Brücke eingetragen sind.

² Kein Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke darf gleichzeitig auf zwei Hochalpen mit Kühen auftreiben.

³ Das Sömmerungsrecht richtet sich nach Art. 26 Abs. 2 dieses Grundgesetzes und nach der jeweils aktuellen Alpenverordnung.

⁴ Für jede auf eine der drei Hochalpen aufgetriebene RGVE ist die in der Alpenverordnung festgelegte Alpwerk-Auflage in bar zu entrichten. Für die unter Kontrolle der Hochalpvögte geleistete Arbeit ist Rechnung zu stellen, die vom Hochalpvogt zu visieren ist. Die Höhe der Entschädigung für die geleistete Alpwerk-Stunde entspricht dem Stundenansatz der bezahlten Auflage.

⁵ Beisassen mit eigenem Grundbesitz und eigenem Haushalt und Wohnsitz in Kerns ausserhalb der steinernen Brücke können für den jeweiligen vollen oder teilweisen Umgang sömmerungsberechtigte Kälber und Rinder mit Bewilligung des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und gegen Entrichtung der doppelten Auflagen auftreiben. Die bezügliche Anmeldung hat bis spätestens 1. März bei der Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu erfolgen.

⁶ Ein Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke darf mit Zustimmung des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke sömmerungsberechtigte Kühe eines Alpgenossen der Alpgenossenschaft Schild und Buechetschwand und der Alpgenossenschaft Melchtal auf die Hochalp auftreiben, sofern dieser andererseits dem betreffenden Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke die mindestens gleiche Anzahl RGVE für eine Hochalp abnimmt. Das bezügliche Gesuch ist alljährlich bis spätestens 1. Mai der Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu stellen.

⁷ In Bezug auf Melchsee bleiben die Rechte der Alpgenossen von Melchsee vorbehalten.

Art. 28 *Auf- und Abfahrtszeit*

¹ Die Auffahrtszeit auf die Hochalpen bestimmen die daselbst alpenden Alpgenossen.

² Sind 2/3 des aufgetriebenen Viehsatzes in RGVE (gemäss Stuhlung ausgewiesen) aus einer der drei Hochalpen abgetrieben, so ist auch das letzte Drittel innert 4 Tagen abzutreiben. Fällt der Stichtag, d.h. der vierte Tag nach dem Abtrieb der ersten zwei Drittel auf einen Sonntag, dann gilt der Montag als letzter Abfahrtstag. Am Montag darf jedoch nicht mehr geweidet werden.

³ Die Alpenkommission Kerns kann aus triftigen Gründen Ausnahmen von den vorstehenden Abfahrtsvorschriften gestatten.

Art. 29 *Pachtzinse und Auflagen*

Die Pachtzinse und zweckgebundenen Auflagen (für Alpwerk, Häge und Strassen usw.) werden in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt.

Art. 30 *Bewirtschaftung und Nutzung*

Die weiteren Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Nutzung der Hochalpen mit Einschluss der Tannen-Ziflucht sind in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt.

VIII. Hüttenrechte auf den Hochalpen Aa und Tannen

Art. 31 *Private Hüttenrechte*

¹ Die privaten Hüttenrechte auf den Alpen Aa und Tannen sind durch das Alpgenossenrecht begrenzt.

² Grund und Boden dieser Alphütten und ihrer Nebengebäude (Zugaden, Schweineställe usw.) ist Eigentum der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

³ Neue Hüttenrechte oder die Vergrösserung der bestehenden Hütten und deren Nebengebäude um mehr als zehn Prozent der Grundfläche unterliegen der Zustimmung durch die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke.

⁴ Wird eine Alphütte oder deren Nebengebäude abgerissen oder durch Naturkräfte zerstört und vom Besitzer der Hütte nicht innerhalb der im kantonalen Baugesetz festgelegten Frist nach Abbruch oder Zerstörung wieder aufgebaut, so erlischt das Hüttenrecht.

⁵ Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke kann aus alpwirtschaftlichen oder feuerpolizeilichen Gründen die Verlegung des Hüttenplatzes verlangen.

Art. 32 *Neubauten und Umbauten*

¹ Bei Neu- und Umbauten sind der Alpenkommission Kerns Pläne und Holzlisten einzureichen. Das Baubewilligungsgesuch ist Sache des Hüttenbesitzers.

² Entschädigungsansprüche der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, wie auch der Abbruch von widerrechtlich oder vorschriftswidrig erstellten Alpgebäuden oder Teilen davon werden vorbehalten.

Art. 33 *Benützung der Alphütten*

¹ Die Alphütten und deren Nebengebäude dürfen grundsätzlich nur zu alpwirtschaftlichen Zwecken benützt werden. Gesuche um Ausnahmen sind an die Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke zuhanden des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke zu richten.

² Entschädigungsansprüche der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bei Zuwiderhandlung bleiben vorbehalten.

Art. 34 *Abtretungspflicht*

Benützt ein Hüttenbesitzer seine Hütte oder seinen Hüttenanteil nicht selber, so ist er zur Vermietung an auftriebsberechtigte Alpgenossen Kerns a.d.st. Brücke verpflichtet.

IX. Revision

Art. 35 *Totale oder teilweise Revision*

Das Grundgesetz kann ganz oder teilweise abgeändert werden, wenn 150 stimmberechtigte Alpgenossen Kerns a.d.st. Brücke dies verlangen oder wenn der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke es beschliesst.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36 *Strafbestimmungen, Schadenersatz*

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Grundgesetz sowie seine Ausführungserlasse gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Grundgesetz sowie seine Ausführungsbestimmungen mit Busse zu bestrafen.

² Bei Verletzung der Nutzungsbestimmungen, Nichterfüllen von Verpflichtungen, Drohungen gegenüber Organen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sowie bei unwahren Angaben kann als verwaltungsrechtliche Massnahme der Alpentzug durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke verfügt werden.

³ Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 37 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke, der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und weiterer eingesetzten Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung und die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Art. 38 *Übergangsbestimmungen*

Durch dieses neue Grundgesetz werden die laufende Amtsdauer des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und weiterer Kommissionen nicht unterbrochen. Ebenfalls bleiben die Bestimmungen über die Nutzungs- und Pachtverhältnisse der Alpenverordnung für den Umgang 2002 bis und mit 2008 bis zum Ende des laufenden Umganges in Kraft.

Art. 39 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Grundgesetz tritt nach Annahme durch die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Grundgesetzes treten der Einung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke vom 27. November 1982 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen und ferner sämtliche dem vorstehenden Grundgesetz entgegenstehenden Verordnungen, vorbehältlich von Art. 38, ausser Kraft.

Kerns, 8. Mai 2007

**Alpgenossenversammlung
Kerns**

Der Präsident:

Niklaus Ettlín

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007

Das vorstehende Grundgesetz wurde anlässlich der Urnenabstimmung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke vom 17. Juni 2007 genehmigt.

Kerns, 2. Juli 2007

Alpgenossenratskanzlei

Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Grundgesetz wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ GDB 101